

Info

Anbringung der Beleuchtung seitlich gemäß ECE Regelung E 48

	Seitliche Rückstrahler	Seitenmarkierungsleuchte
Anbringung	vorgeschrieben: für alle Anhänger	vorgeschrieben: für Anhänger > 6 m Länge zulässig: für Anhänger < 6 m Länge
Anzahl	min. 1 im mittleren Drittel	min. 1 im mittleren Drittel
Farbe	gelb	gelb (in Kombination mit Heckleuchte auch rot mögl.)
Anbauhöhe	min. 250 mm, max. 900 mm (Ausnahme: 1500 mm)	min. 250 mm, max. 900 mm (Ausnahme: 2100 mm)
Anbaubreite	max. 3 m von vorn (einschließlich Deichsel), max. 1 m von hinten, max. 3 m zwischen den einzelnen Rückstrahlern (Ausnahme 4 m)	max. 3 m von vorn (einschließlich Deichsel), max. 1 m von hinten, max. 3 m zwischen den einzelnen Seitenmarkierungsleuchten (Ausnahme: 4 m und 2100 mm)
Geometrischer Sichtwinkel	horizontal: +/- 45° vertikal: +/- 10°, jedoch bei Anbauhöhe < 750 mm 5° nach unten	horizontal: +/- 45° vertikal: +/- 10°, jedoch bei Anbauhöhe < 750 mm 5° nach unten
Einschaltkontrolle		Zulässig. Wenn vorhanden, muss ihre Funktion von der für die Begrenzungs- und Schlussleuchten vorgeschriebenen Kontrolleinrichtung erfüllt werden.
Sonstige Vorschriften	Die leuchtende Fläche des Rückstrahlers darf in der Seitenmarkierungsleuchte integriert sein. Hierbei ist die max. Anbauhöhe des Rückstrahlers zu beachten.	Die leuchtende Fläche des Rückstrahlers darf in der Seitenmarkierungsleuchte integriert sein. Hierbei ist die max. Anbauhöhe des Rückstrahlers zu beachten.

Anbringung der Beleuchtung hinten gemäß ECE Regelung E 48

	Hinterer Rückstrahler	Kennzeichenleuchte
Anbringung	vorgeschrieben: für alle Anhänger	vorgeschrieben: für alle Anhänger
Anzahl	2 Stück	1 Stück oder mehr
Farbe	rot	weiß
Form	dreieckig, die Spitze des Dreiecks muss nach oben gerichtet sein	
Anbauhöhe	min. 350 mm, max. 900 mm (Ausnahme: 1500 mm)	
Anbaubreite	max. 400 mm vom äußersten Punkt der Fahrzeugbreite, min. 600 mm zwischen beiden Rückstrahlern, jedoch min. 400 mm bei Fahrzeugbreiten < 1300 mm	Mitte oder links (bzw. rechts bei Linksverkehr)
Geometrischer Sichtwinkel	horizontal: +/- 30° vertikal: +/- 15°, jedoch bei Anbauhöhe < 750 mm 5° nach unten.	
Elektrische Schaltung		Muss so ausgelegt sein, dass Begrenzungs-, Schluss-, Seitenmarkierungs- und Kennzeichenleuchten nur gleichzeitig ein-/ausgeschaltet werden können.
Einschaltkontrolle		Zulässig. Ist eine Kontrolleinrichtung vorhanden, so muss ihre Funktion von der für die Begrenzungs-, und Schlussleuchten vorgeschriebenen Kontrolleinrichtung erfüllt werden.
Sonstige Vorschriften	Der Anbau einer Schlussleuchte mit integriertem dreieckigen Rückstrahler ist an Anhängern zulässig. Zusätzliche rückstrahlende Mittel sind erlaubt.	

- O₁ Anhänger bis 0,75 t
- O₂ Anhänger über 0,75 t
- O₃ Anhänger über 3,5 t bis 10 t
- O₄ Anhänger über 10 t